

Federico Biddau (Hrsg./cur.)

DIE GEHEIMEN MÄCHTE hinter der RECHTSCHREIBUNG

L'ORTOGRAFIA e i suoi POTERI FORTI

Erfahrungen im Vergleich

Esperienze a confronto

Akten der internationalen Tagung
(Mainz, 28.-29.02.2012)

Atti del convegno internazionale
(Magonza, 28-29 febbraio 2012)

PETER LANG
EDITION

Die Entstehung der lateinischen Orthographie im 3. bis 1. Jh. v. Chr.

Rudolf Wachter

Abstract

Wie ist die lateinische Orthographie, die wir in den Handschriften finden und in unseren Ausgaben drucken, entstanden? Und wie haben Cicero und Vergil geschrieben? Da die erhaltenen Handschriften Jahrhunderte jünger als die Autoren sind, müssen Inschriften und Papyri aus der Zeit uns weiterhelfen.

In einem ersten Teil wird die klassische Zeit untersucht, wobei sich herausstellen wird, daß damals unterschiedliche orthographische Doktrinen herrschten, unter denen sich die heute übliche jedoch bereits abzeichnete. In einem zweiten Teil blenden wir nochmals 200 Jahre zurück und sehen, daß der Grund für die klassische Orthographie damals gelegt wurde, in dem reformfreudigen Milieu der ersten lateinischen Schriftsteller und Hauslehrer, die viel neuartiges griechisches Kulturgut aus Süditalien nach Rom brachten.

Wie jede Schriftsprache haben auch das klassische Latein und seine Orthographie eine Entstehungsgeschichte. Wie schrieben zum Beispiel Cicero und Caesar bzw. ihre Schreibsklaven? Genau so, wie wir ihre Texte in den Manuskripten vorfinden? Oder wurde ihre Orthographie später, im Zuge des fortgesetzten Abschreibens in der Spätantike und im Mittelalter, noch verändert, wie es etwa in den letzten 200 Jahren mit den Texten von Goethe und Schiller geschehen ist? Dieser Frage wollen wir hier zuerst nachgehen, und zwar mit dem Ziel zu etablieren, welche Orthographie in der späten Republik vorherrschte. In einem zweiten Teil werden dann die Ursprünge dieser klassischen Orthographie erörtert werden, die im 3./2. Jahrhundert liegen und konkret im Milieu der aufblühenden römischen Literatur geortet werden können.

1. Die spätrepublikanische und frühaugusteische Orthographie

Persönliche Manuskripte antiker Autoren haben wir keine, und die ältesten Handschriften stammen aus dem 3./4. Jh. n. Chr. Für klassische Autoren bleibt uns also nur die Möglichkeit, aus Inschriften und Papyri ihrer Zeit Rückschlüsse zu ziehen. Lateinische Papyri gibt es aber aus klassischer Zeit extrem wenige, und sie sind noch dazu nur ungenau datierbar. Älter als 30 v. Chr. können sie zudem ohnehin kaum sein, denn vorher hat in Ägypten niemand lateinisch geschrieben. Inschriften sind häufiger, aber die genau datierbaren sind ausschließ-

lich offizielle Dokumente, und in solchen gehorcht die Orthographie oft eigenen Gesetzen, wie wir noch sehen werden.

Einen klaren Unterschied zwischen der Orthographie in klassischer, d.h. spätrepublikanischer und augusteischer Zeit und derjenigen in unseren Handschriften stellen wir sehr rasch fest: In klassischer Zeit wurde noch sehr häufig *ei* für langes [i:] geschrieben, oft auch da, wo das lange [i:] nicht auf einen ererbten Diphthong [ei] zurückgeht, sondern ein altererbares langes [i:] fortsetzt. Dies kann man pseudoarchaisch nennen, oder man kann – neutraler – sagen, daß *ei*-Schreibung damals der Versuch war, weiterhin ein präziseres Graphem für langes [i:] egal welcher etymologischen Herkunft zu haben, da *i* – wie alle Vokalzeichen im Latein – bekanntlich für beide Quantitäten stand. Auch das Griechische hatte damals diese Möglichkeit und dürfte als Vorbild gedient haben. Allerdings findet man manchmal sogar *ei*-Schreibung für kurzes [i]. Wir können dies anhand eines kurzen Papyrusbriefs¹, der von den Spezialisten in augusteische Zeit datiert wird, veranschaulichen:

Phileros · s(alutem) · d(eicit) · conserveis omnibus
 [S]ei · val(ete) · recte · Scitote
 T[r]ochilum · ad · huc · sateis
 facere · De · reliquo · rogo ·
 [a ·] conserveis · ut · me ·
 apsentem · defendateis
 De · reliq(uo) · domi · omnia ·
 recte ·
 V
 val(ete)

‘Phileros s(chickt) G(rüße) allen Mitsklaven.
 [W]enn Ihr gesu(nd seid), ist es recht. Wißt,
 daß T[r]ochilus bis jetzt Genugtuung
 leistet. Im übrigen erwarte ich
 [von] Mitsklaven, daß Ihr mich
 in meiner Abwesenheit verteidigt.
 Im übrig(en ist) zu Hause alles
 in Ordnung.
 V
 Lebt (wohl)!’

Wir sehen, daß Diphthongschreibung *ei* hier auch in den Endsilben von *satis* und *defendatis* angewandt ist, die niemals lang ausgesprochen worden sind. Um-

¹ P. Berol. Lat. 13956 = Cavenaile 1958, Nr. 246.

gekehrt ist nicht jedes lange [i:] mit *ei* wiedergegeben: *scitote* zeigt einfaches *i*, was im übrigen etymologisch durchaus richtig ist².

Auch in anderen aus der Zeit der ausgehenden Republik stammenden Schriftzeugnissen sehen wir, daß die Schreibung *ei* damals noch ganz normal war. Höchstwahrscheinlich haben auch Cicero und Caesar noch so geschrieben. In den erhaltenen Manuskripten der klassischen Autoren kommt sie dagegen fast nie mehr vor. Wir sehen also, daß wir in diesem Punkt auf jeden Fall mit einer Normalisierung der Texte in der Spätantike und im Mittelalter rechnen müssen.

Zwei inschriftlich erhaltene Gesetze, die Caesar in seinem letzten Lebensjahr erlassen hat, sind unter anderem gerade in diesem Punkt sehr aufschlußreich: In der sog. *Lex Julia municipalis* von 45 v. Chr. (CIL I² 593) ist langes [i:] in Endungen fast immer *ei* geschrieben, wogegen in Stammsilben *i* und *ei* sich etwa die Waage halten. Die Inschrift zeigt auch andere traditionelle Schreibungen, z.B. *caussa*, *quoius* und *quoi*, *-quomque*, *suom* (neben *suum*), sogar einmal ganz altertümliches *foidere* (neben *foedere*). Dagegen zeigt die sog. *Lex coloniae Genetivae Iuliae*, auch *Lex Ursonensis* genannt, von 44 v. Chr. (CIL I² 594) in allen diesen Punkten eine für uns unauffällige, also moderne Schreibweise: keine *ei*, *causa* mit nur einem *s*, immer *cuius* und *cui*, *-cumque*, *suum*. Es ist offensichtlich, daß zu jener Zeit, auch wenn wir nichts Konkretes darüber wissen, in Rom selbst – und offenbar in höchsten Regierungskreisen – verschiedene orthographische Doktrinen für die Abfassung von Gesetzestexten herrschten.

Der kurze Brief des Phileros zeigt noch ein paar andere orthographische Besonderheiten (Besonderheiten natürlich vorerst nur aus unserer Sicht): Erstens ist *ad hūc* in zwei Wörtern geschrieben. Ich habe dafür keine Parallelen gefunden. Die Wörterbücher und Grammatiken sagen dazu nichts, die ältesten Handschriften unserer literarisch überlieferten Texte zeigen normalerweise *Scriptio continua*, das heißt, in den jüngeren beruht die Worttrennung auf mittelalterlichen, nicht antiken Grundsätzen. Wir müssen also ganz auf die Inschriften abstellen. Die 35 Fälle, die ich dank der *Epigraphischen Datenbank Clauss / Slaby*³ gefunden habe, zeigen ausnahmslos Zusammenschreibung. Vermutlich bietet hier unser Phileros also wirklich eine kleine Besonderheit, auch aus damaliger Sicht.

Weiter fällt das *-p-* in *apsentem* auf. In diesen Fällen herrscht in unseren Manuskripten die etymologische Schreibweise vor, die den isolierten Zustand der Präposition wiedergibt (*ab*), nicht den durch Assimilation an das nachfol-

2 Bei *domi* können wir nicht sicher sein, ob das [i] (das etymologisch auf *[ei] zurückgeht) noch lang war, nämlich wegen der in der gesprochenen Sprache häufig durchgeföhrten Iambenkürzung.

3 Konsultiert im Februar 2012; s. Bibliographie.

gende stimmlose [s] tatsächlich ausgesprochenen Zustand (*ap-*). Ähnliche Schwankungen treffen wir in unseren Texten sehr häufig an, z.B. *allocāre* neben *adlocāre*, *collocāre* neben *conlocāre*, *compōnere* neben *conpōnere* usw., allerdings ist das Verhältnis zwischen etymologischer und phonetischer Schreibweise in den verschiedenen Fällen sehr unterschiedlich, und auch die Situation in den Inschriften und in den Handschriften ist nicht gleich. So sind Fälle von phonetischer Schreibung von *ab* und *sub*, also so, wie wir sie in unserem Papyrus haben, in Inschriften viel häufiger als in den Handschriften und Textausgaben, für die wir somit wiederum eine ausgleichende Tendenz in literarischen Kreisen der Kaiserzeit verantwortlich machen müssen.

Um die Situation in klassischer Zeit in diesem Punkt etwas genauer fassen zu können, habe ich die datierten Inschriften aus der Zeit Ciceros und Caesars unter die Lupe genommen: Wir finden in CIL I² *apsolvere* in der *Lex Fursonensis* von 58 v. Chr. (CIL I² 756)⁴. Diese Schreibweise hatte damals in Gesetzes-texten schon eine längere Tradition. So finden wir schon in der *Lex Repetundarum* von 123/122 v. Chr. (CIL I² 583) zwei Schreibungen mit *-p-* neben einer mit *-b-*, und in der *Lex Agraria* (CIL I² 585) von 111 v. Chr. stehen vier Formen von *supsignare* mit *-p-*, jedoch einmal auch *subsignato* mit *-b-*⁵. Die Schreibung mit *-b-* scheint in dieser Zeit also die Ausnahme gewesen zu sein. Im 1. Jh. v. Chr. jedoch finden wir in einer offiziellen Bauinschrift der Konsuln von 78 v. Chr. (CIL I² 737) *subtractionem* mit *-b-*, und in der bereits genannten *Lex Ursonensis* von 44 v. Chr. (CIL I² 594) viermal *-b-* in *absolutus*, *absolvi* (Infin.), *absente* und *subscriber*⁶. Bei *ab* und *sub* erhalten wir also den Eindruck, daß die Generalisierung der Schreibung mit *b* schon am Ende der Republik einigermaßen zum Standard geworden war und Phileros somit eher altägyptisch schreibt. Wir sollten diesem Befund angesichts der ziemlich dürftigen Beleglage allerdings mit etwas Vorsicht begegnen, zumal ja die *Lex Ursonensis*, ein Hauptzeuge, generell etwas einseitig zu „moderner“ Schreibweise tendiert.

Bei der Präposition *ob* ist die Situation deutlicher: Zwar ist die Form *ob* mit *-b-* als Präposition und als Präverb vor stimmhaften Konsonanten oder Vokalen in den Inschriften völlig unangefochten, genau wie *ab* und *sub*, aber vor stimmlosen Lauten ist die Schreibweise *op-* mindestens bis zum Ende der Republik bei weitem die häufigste. Das beginnt mit *opsides* im Elogium für L. Cornelius Sci-

4 Man beachte auch *sup Delei* in der *Lex Gabinia de Delo insula* (CIL I² 2500) aus demselben Jahr.

5 *-p-* §§ 28, 74, 84 (zweimal); *-b-* § 73 E.23. – Beim erhaltenen Text der *Lex Puteolana* (CIL I² 698) von 105 v. Chr. mit *subsignato* (I 7), *subsignata* (III 15), aber *opstruito* (II 15) handelt es sich um eine kaiserzeitliche Abschrift, weshalb wir sie hier übergehen können.

6 Tab. IV 1,3, IV 1,1, III 2,26, III 4,28.

pio Barbatus von ca. 260 v. Chr. (CIL I² 7)⁷. Im 2. Jh. gibt es drei Beispiele in privaten Inschriften sowie drei Beispiele in den beiden genannten Gesetzen⁸. In der ersten Hälfte des 1. Jhs. haben wir in zwei offiziellen und einer privaten Inschrift wieder drei Beispiele⁹. Schließlich zeigen auch die beiden caesarianischen Gesetze ausschließlich Formen mit -p-, die *Lex Julia municipalis* (CIL I² 593) von 45 v. Chr. eine und die *Lex Ursonensis* (CIL I² 594) von 44 v. Chr. sechs¹⁰, und ebenso konsequent ist die Situation in vier privaten Inschriften etwa aus der Mitte des 1. Jhs. mit insgesamt fünf Formen¹¹. Hier bevorzugt die klassische Orthographie also eindeutig das -p-, Schreibungen mit -b- kommen vor stimmlosen Konsonanten nicht vor, weder in privaten noch in offiziellen Inschriften. Der Grund für diese Andersbehandlung von *ob* gegenüber *ab* und *sub* könnte in den Formen *optimus*, *optäre* und *opsōnium* zu suchen sein, auch wenn in diesen kein Präverb *ob-* steckt. Und wenn in den erhaltenen Handschriften und modernen Ausgaben die Form mit -b- vorherrscht, so muß dies wiederum auf Normalisierung in der Kaiserzeit beruhen, genau wie bei der *ei*-Schreibung¹².

Kommen wir nochmals zurück auf die zu erschließenden unterschiedlichen Doktrinen für die Orthographie von Gesetzestexten in der Zeit vor Caesars Tod! Wir haben gesehen, daß in der *Lex Julia municipalis* (CIL I² 593) langes [i:] vor allem in Endungen fast immer *ei* geschrieben ist, dagegen in der *Lex Ursonensis* (CIL I² 594) nie. In der *Lex municipalis* sind überdies, wie erwähnt, auch andere archaisierende Schreibungen häufig anzutreffen: *caussa*, *quoius* und *quoi*, -*quomque*, *suom* (neben *suum*) und archaisches *foidere* (neben *foedere*). Zu dieser leicht archaisierenden Tendenz dieser Inschrift kommen einige eher exzent-

7 Zur Datierung dieser Inschrift s. Wachter 1987, 301-41 (§§ 125-46).

8 CIL I² 1553 (Tarricina, ca. Mitte 2. Jh.): *Veneri opsequenti*; CIL I² 15 (Rom, Cn. Scipio Hispanus, 137 v. Chr.): *optenui*; CIL I² 1509 (Cora, 2. H. 2. Jh.): *Fortunae Opse[quenti]*; *Lex Repetundarum* (123/22 v. Chr.): *opsignetur* (§ 67), *optinebit* (§ 69); *Lex Agraria* (111 v. Chr.): *optinebit* (46).

9 *Lex Cornelia de XX quaestoribus* (CIL I² 587, 81 v. Chr.): *optinebit* (I 3); *SC de Asclepiade et al.* (CIL I² 588, 78 v. Chr.): *optinent* (10); Grabinschrift eines Q. Pompeius (CIL I² 1220, Rom, bald nach 74 v. Chr.): *opsequentes*.

10 *Lex Julia Municipalis* (45 v. Chr.): *optemperetur* (163); *Lex Ursonensis* (44 v. Chr.): drei Formen von *opsaepire* (III 5,14ff.), ferner *opturato* (III 5,16), *optemperanto* (IV 2,33) und *optinebit* (IV 2,6).

11 CIL I² 1218 (Rom, 1. Jh.): *optimui*; CIL I² 749 (Rom, bald nach 65 v. Chr.): *optimuit*; CIL I² 1570 (Minturnae, Mitte 1. Jh.): *opsequens*, *optimui*; CIL I² 1593 (Capua, Mitte 1. Jh.): *opsegens* (sic!). – Auch CIL I² 1271 *obsequ[ent]i* könnte mit P geschrieben gewesen sein, die unteren Teile der Buchstaben sind nämlich abgebrochen.

12 Das *Monumentum ancyranum*, auf das wir weiter unten zu sprechen kommen werden, bietet für *ob-* / *op-* kein Beispiel.

rische Schreibungen, nämlich erstens *sentemtia, damdum und tuemdam, quantum* usw., zweifellos in falscher Analogie zu Fällen wie *eundem, tantumdem*, wo oft etymologisch *-m-* geschrieben, aber [n] gesprochen wurde¹³, sowie zweitens die Tendenz, Präpositionen mit dem folgenden Wort zusammenzuschreiben: *adeum pr(aetorem), intabulas publicas, qua inpartei und inqua parte, inmunicipio* usw.¹⁴ All das hat eindeutig System.

Dagegen zeigt die *Lex Ursoneensis* in sämtlichen diesen Punkten moderne, für uns ganz unauffällige Orthographie: keine *ei, causa* mit nur einem *s*, *cuius* und *cui, -cumque, suum*, keine hyperkorrekten *-m-* vor Dentalen und keine ungewohnten Zusammenschreibungen. Es scheint fast, als ob die Redaktion dieses Gesetzes sich bewußt in Opposition zur anderen gesetzt hätte. Aber auch dieser Gesetzestext zeigt zwei orthographische Besonderheiten: Erstens sind *kapere, kaperent, kapito* usw. und *kandidatus* (mehrfach) mit *k* geschrieben (daneben kommen allerdings auch *capi* und die Abkürzung *s(ine) f(raud)e s(ua) c(apere) l(iceto)* vor). Zweitens sind – besonders auffällig – die meisten auslautenden [d] mit *-t* geschrieben, so konsequent wie in keinem anderen erhaltenen Text¹⁵. Einerseits betrifft dies die neutralen Pronomina (auch in Zusammensetzung): *quot ex eis rebus ... statuerint, it ius ratumque esto* (und noch mehrmals *quot ... it*); *per it aedificium quot ...; it quot ...; sive quit atversus ea fecerit; quotcumque ... datum ... erit; quitquit; it circo* (getrennt geschrieben, auch dies in Kontrast zur *Lex municipalis*); *aliutve quid kapito*. Andererseits sind die Präpositionen *ad* und *apud* betroffen: *at decuriones referunto; nisi at ea sacra quae in colon(ia) ... fia(n)t; quid ex ea re at se suorumve quem perveniat; uti at it iudicium atsint; aput Ilvir(um); dum ne minus XXX atsint; atfinitate, atoptetetur, atversus, atventores, atesse, usque ateo dum ...* Die normalen Schreibungen kommen aber durchaus auch vor: *quod, id, quid, aliudve* sowie *ad*, z.B. in *ad modum* (auch dies getrennt geschrieben), *adtribuant* passim, *adesse, aderunt, adsint, adversus*. Der Grund für diese *t*-Schreibungen ist unklar. Verlust der Stimmhaftigkeit vor stimmlosen Lauten wäre zwar plausibel, aber die Beispiele zeigen keineswegs diese Verteilung¹⁶. Die irgendwie unlogische Situation erinnert daran, wie *ob* vor stimmlosen Lauten in dieser Inschrift immer mit *-p-*, *ab* und *sub* dagegen immer mit *-b-* geschrieben sind.

13 Aus einem ähnlichen Grund, nur umgekehrt, ist *conmode* geschrieben.

14 Aber umgekehrt *ob* *venerit*.

15 Am nächsten kommt das Stadtrecht von Malaga, die *Lex Malacitana* (CIL II 1964) aus der Zeit Domitians, die in diesem Punkt zweifellos auf die *Lex Ursoneensis* Bezug nimmt. Urso (heute Osuna) liegt im Zentrum des Dreiecks Malaga-Cordoba-Sevilla.

16 Auch Väänänen 1981, 69 (§ 131), der diese Erklärung nennt, kann mit ihr nicht zufrieden gewesen sein, besonders wenn man seinen folgenden Paragraphen (§ 132) in die Betrachtung einbezieht.

Zur Erklärung solcher orthographischer Merkwürdigkeiten dürfen wir, wie erwähnt, mit großer Zuversicht verschiedene Doktrinen postulieren. Orthographie hat schon immer die Gemüter erhitzt, nur sind aus der Zeit der ausgehenden Republik solche Diskussionen nicht direkt bezeugt. Aus späterer Zeit dagegen schon (s. Paolo De Paolis' Beitrag in diesem Band, 35ff.)¹⁷.

Was unsere *t*-Schreibungen in der *Lex Ursonensis* betrifft, so findet man diese in republikanischer Zeit sonst fast nirgends. CIL I² weist für *aput* nur vier weitere Fälle aus. Drei davon stehen überraschenderweise in der *Lex municipalis*¹⁸, die der Redaktor der *Lex Ursonensis* in diesem Punkt somit offenbar übertreffen wollte¹⁹. Auch sonst ist *-t* statt *-d* sehr selten²⁰. In der Kaiserzeit wird diese Schreibung dann aber ziemlich häufig, sowohl in offiziellen, als auch in umgangssprachlichen Texten (z.B. auf den Wänden Pompejis)²¹.

Man könnte nun die Hypothese aufstellen, daß in solchen vor allem proklitischen oder enklitischen Wörtern eine Art Auslautverhärtung stattgefunden hat, die schließlich zu einer generellen Aussprache des früheren *-d* als [t] geführt hat. Dagegen sprechen aber erstens die zu aller Zeit, und auch in den „vulgärsten“ Texten, weit überwiegenden Schreibungen mit *-d* und zweitens, noch entschiedener, die von Väänänen monierte Tatsache, daß die romanischen Sprachen in diesen Wortformen ein [d], nicht ein [t] voraussetzen (z.B. ital. *adesso*)²². Wir können also nicht annehmen, daß alle *ad*, *quid*, *quod* usw. einmal generell mit

17 Solche Diskussionen sind meist unfruchtbare. Am besten überläßt man die Orthographie dem Kollektiv der Schreibenden und Lesenden, wie es der Duden bis 1996 getan hat, dessen Prinzip es war, sich abzeichnende Änderungen zu beobachten und, wenn sie mehrheitsfähig wurden und in einem generellen Trend lagen, zu fördern. Reformer dagegen tendieren zu *ad hoc*-Regeln unterschiedlicher Art, die nie miteinander kompatibel sind, entsprechend den vielfältigen Zielen, die eine Orthographiereform verfolgen kann: Die einen erfinden simplifizierende, mechanistische Regeln, die anderen bemühen sich um genaue lautliche Beobachtung, die dritten berücksichtigen zusätzlich morphologische Kriterien, die vierten wollen möglichst die Wortformen verkürzen, die fünften ziehen zusätzlich andere Sprachen in die Betrachtung ein, usw. usf. Wenn man von solchen Diskussionen nichts weiß und deshalb auch nicht damit rechnet, daß es sie gegeben haben könnte, kommt man leicht auf unzutreffende Interpretationen eines Befundes.

18 15 und 34 *aput forum*, 120 *aput exercitium*, aber 13 *apud quem*.

19 Das vierte steht auf einer (ziemlich unsicher) ins 1. Jh. v. Chr. datierten defixio aus Rom (CIL I² 1012 = Kropp 2008, Nr. dfx 1,4,4/3); neben *aput* kommt da jedoch auch *apud* vor (beidemale vor *m-*).

20 Es gibt noch drei Fälle. Alle drei zeigen nachher einen stimmlosen Konsonanten: CIL I² 1798 *quot par ...* (metr.); CIL I² 2520 (auch eine Fluchtafel) mit 28 *aliquit / se* und 30 *quit / sibi*.

21 Väänänen 1981, 69 (§ 131).

22 Väänänen 1981, 69 (§ 132).

[t] ausgesprochen worden sind. Der plausibelste Schluß, den wir daraus ziehen können, ist deshalb der, daß die Fälle von -t vor stimmhaften Konsonanten und Vokalen vorwiegend graphisch bedingt sind, ermöglicht durch die Fälle, in denen ein stimmloser Folgelaut tatsächlich Assimilation bewirkte und eine Schreibung mit t rechtfertigte. Wenn dann nämlich irgendein einflußreicher Jurist, z.B. in einer konsularischen Kanzlei in Rom, beschloß, flexible Schreibungen wie **quitquid id est quot fueram*, obwohl im Grunde lautlich wünschenswert, kämen in Rechtstexten nicht in Frage, und generelle t-Schreibung sei besser als generelle d-Schreibung²³, da konnte er schon auf den Gedanken kommen, eine Weisung an seine Untergebenen in der Kanzlei herauszugeben, von jetzt an werde in diesen Fällen grundsätzlich t geschrieben. Und publizierte Gesetzestexte, im ganzen römischen Herrschaftsgebiet verbreitet und immer da aufgehängt, wo sie am leichtesten eingesehen werden konnten, hatten damals, in einer Gesellschaft, in der noch nicht so viel Geschriebenes greifbar war wie heute, notwendigerweise ziemlich großen Einfluß auf die Orthographie der Menschen.

Wir können also festhalten, daß in klassischer Zeit, in der Zeit Ciceros, Caesars und Vergils, die lateinische Orthographie noch durchaus nicht so gefestigt war, wie wir das von unseren literarisch überlieferten Texten her vermuten könnten. Letzte Normalisierungen hatten teilweise schon begonnen, bis zur Einheitlichkeit dauerte es aber noch eine ganze Weile. Zudem ist immer wieder mit Perioden leicht archaisierender Schreibung zu rechnen²⁴. Neben den beiden orthographischen Doktrinen, die sich in den beiden caesarianischen Inschriften manifestieren, gab es im übrigen bestimmt noch weitere, die aus der Zahl der verschiedenen orthographischen Varianten andere Auswahlen trafen.

Werfen wir einen Blick auf ein paar weitere Zeugnisse. Eine derartige, wieder andersartige Mischung von Merkmalen erscheint in den Fragmenten des Cornelius Gallus auf dem Papyrus Qaṣr Ibrīm inv. 78-3-11/1, der laut dem Herausgeber Mario Capasso nicht viel jünger ist als das Gedicht selber, das etwa zwischen 40 und 26 v. Chr. entstanden sein muß:

-
- 23 Für eine solche Meinung unseres Juristen sehe ich zwei mögliche Gründe (die sich gegenseitig ausschließen): Entweder er hörte in *quidquid*, *quidcumque*, *apud Caesarem* usw. das d ganz klar als ein [t], jedoch dasjenige z.B. in *quidvīs*, *quidlibet*, *adversus* oder *apud mē* gar nicht so klar stimmhaft; oder er fand, -d werde häufig unklar ausgesprochen (hierfür könnte man die vorklassischen Schreibungen mit r ins Feld führen, z.B. *arvorsum*; s. Wachter 1987, 492f. (§ 221c)), und eine generelle Schreibung -t garantiere eine klare dentale Aussprache am besten.
- 24 Solche kommen bis heute vor, z.B. im Deutschen, wo wir 1996 mit den Großschreibungen vom Typus *im Übrigen*, *Leid tun* (inzwischen wieder verboten) oder Getrenntschreibungen wie *so genannt*, *hier zu Lande*, *Grauen erregend* tief ins 19. Jh. zurückgeworfen wurden.